

Ziel 3: Bessere Möglichkeiten für Behinderte

Bis zum Jahr 2000 sollten die Behinderten, unterstützt durch besondere Vorkehrungen zur Verbesserung ihrer relativen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, ein sozial, wirtschaftlich und geistig erfülltes Leben führen können.

Problemlage

In der Schweiz fehlen zuverlässige Aussagen über die Häufigkeit und das Ausmass von Behinderungen in der Bevölkerung, da nur jene Personen statistisch erfasst sind, die von der Invalidenversicherung Leistungen erhalten¹. Auch die Einschätzung des Schweregrades der Behinderung beruht auf den Daten der Leistungsstatistik der IV². Die Eidgenössische Invalidenversicherung operiert nach dem Prinzip «Eingliederung vor der Rente»³. Um dieses Leitmotiv besser verwirklichen zu können, wären verstärkte Massnahmen zur sozialen Integration wünschbar. Weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene besteht ein Zwang, Behinderte als Arbeitskräfte einzustellen⁴. Derartige Forderungen hat die Schweizer Wirtschaft bis anhin abgelehnt. Die Eingliederung in das Berufs- und Arbeitsleben erfolgt in ungenügender Masse.

Für die vierte IV-Revision stehen Postulate wie die Neudefinition des Begriffs der Invalidität, die Abstimmung von Invaliden- und Arbeitslosenversicherung, die bedürfnisorientierte, nicht auf die Erwerbstätigkeit ausgerichtete Abgabe von Hilfsmitteln und der Einbezug von Spitexdiensten an³.

Betreuungsbedürftigen oder pflegeabhängigen Behinderten stehen in der Schweiz Wohnheime und Pflegeanstalten zur Verfügung⁴. Bei den Spitalbetten gibt es ein Überangebot⁵. Die Hauspflege und die Intermediärstruktur hingegen (Spitex, individuelle Assistenzdienste) sind ungenügend. Gesetzliche Strukturen für individuelle Assistenzdienste im privaten Rahmen fehlen. Behinderte sollten über genügend Geld verfügen, um sich die nötigen Dienstleistungen selbst zu kaufen (Behinderte als Arbeitgeber/-innen).

Mangels technischer und finanzieller Mittel flüchten sich viele Behinderte, insbesondere auch Betagte, in Institutionen.

Nach wie vor stellen sich den Behinderten Mobilitätsbarrieren wie nicht zugängliche Gebäude, Wohnungen, Freizeitstätten und Verkehrsmittel in den Weg⁶. Dies ist vor allem auf die Vielfalt der kantonalen Baugesetze und das unübersichtliche Konglomerat verschiedenster Träger des öffentlichen Verkehrs zurückzuführen. Auf eidgenössischer Ebene gibt es kein Baugesetz. Der Abbau der Barrieren ist dadurch erschwert.

Im öffentlichen Verkehr bestehen noch wenig zukunftsorientierte Lösungen für Rollstuhlbenützer(innen). Deshalb hängt es weitgehend von der Aktivität der örtlichen Selbsthilfe ab, welche Strassenzüge mit akustischen oder taktilen Zusatzgeräten für Sehbehinderte ausgerüstet sind.

Weder in der Bundes- noch in den wenigsten Kantonsverfassungen ist ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Existenzsicherung der Behinderten ausdrücklich verankert.

Ziele

- Eine Fachgruppe erarbeitet Vorschläge, wie regelmässig valide Aussagen über die Häufigkeit von Behinderungen in den verschiedenen Altersgruppen und sozialen Schichten gemacht werden können.
- Eine noch zu schaffende eidgenössische Kommission für Behindertenfragen oder eine einzurichtende Bundesstelle verfasst einen Bericht über die wirtschaftliche Lage und die Bedürfnisse der Behinderten.
- Verabschiedung eines eidgenössischen Rahmengesetzes, das den Behinderten die aktive Teilnahme in

allen Bereichen des sozialen Lebens ermöglicht. Grundlegende 4. IV-Revision (neuer Invaliditätsbegriff, bestmögliche Ausbildung oder Umschulung, Assistenzentschädigung, existenzsichernde Rente).

- In mindestens fünfzehn Kantonen besteht ein Gesetz, das die öffentlichen Verwaltungen verpflichtet, fünf Prozent Behinderte zu beschäftigen.
- In mindestens zehn Kantonen (d.h. in deren grössten Gemeinden) ist der Behindertentransportdienst eine Aufgabe des öffentlichen Verkehrs (und nicht der Fürsorgedepartemente).
- Sinnesgeschädigte und motorisch behinderte Kinder sollten die Möglichkeit haben – nötigenfalls mit begleitendem Stützunterricht – die Volksschule zu besuchen.

Massnahmen

- Bildung einer Fachgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Schweizerischen Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen, Vertreter(inne)n aus dem Bundesamt für Statistik (evtl. BAG und BSV) und aus zwei Behindertenorganisationen. Aufgabe dieser Gruppe ist es u. a. auch, Vorschläge einzureichen, wie eine Erhebung in die Budgetplanung aufgenommen werden könnte.
- Möglichst viele schweizerische Organisationen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen (inklusive Behindertenorganisationen) sollen durch einen direkten Vorstoss beim Bundesrat die Gründung einer eidgenössischen Kommission für Behindertenfragen verlangen.
- Gesamtschweizerische gesetzliche Antidiskriminierungsbestimmungen wären ein Ansatzpunkt, um gewissen Missständen wie den architektonischen Barrieren oder der Diskriminierung im Berufsleben einen Riegel zu schieben.
- Die vierte IV-Revision soll 4-6 Rentenstufen bringen, damit im Einzelfall noch besser abgestufte Renten möglich sind. Die Zielsetzung der IV ist von der beruflichen auf die soziale Integration auszuweiten. Zusätzlich zu Massnahmen zur beruflichen Integration und Invalidenrente soll die IV auch Massnahmen umfassen, die jedem Behinderten eine vollständige und menschenwürdige Integration in die Gesellschaft ermöglichen. Aufnahme eines Zweckartikels ins IVG, welcher

das Ziel «bestmögliche Integration behinderter Menschen in das gesellschaftliche Leben» umschreibt. Der Begriff Invalidität soll neu definiert werden. Medizinische und berufliche Massnahmen sollen durch eine intensive Beratung und Betreuung ergänzt werden.

- Beispielhaftes Vorgehen der öffentlichen Verwaltung bei der Anstellungspolitik von Behinderten, Anpassung der Ausbildungsmöglichkeiten von Behinderten an die wirtschaftlichen Bedürfnisse (Die IV unterstützt bei einer Umschulung nicht die jeweils bestmögliche Ausbildung, sondern nur eine mit der vorherigen Ausbildung vergleichbare). Förderung von Trainingsstellen in öffentlichen Einrichtungen, engere Zusammenarbeit der Wiedereingliederungsstätten mit Industrie, Dienstleistungssektor etc.
- Mit einem eidgenössischen Konzept zum Behindertentransport sollte versucht werden, auf Kantone und grössere Gemeinden Einfluss auszuüben. Dieser wichtige Integrationsaspekt müsste auch im Rahmen eines allfälligen nationalen Rahmengesetzes erwähnt werden.
- Die IV soll sich inskünftig nicht mehr nur ausschliesslich auf Sonderschulung ausrichten, sondern vermehrt auch flankierende Massnahmen pädagogischer Art (z. B. Stützunterricht) übernehmen.

*Therese Stutz Steiger,
Martin Stamm (†), Renat Beck*

Literatur

- ¹ *Buri M, Weiss W.* Art und Häufigkeit von Behinderungen. In: Weiss W. Hrsg. *Gesundheit in der Schweiz.* Zürich: Seismo Verlag, 1993: 73-81.
- ² Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). *Invaliditätsstatistik 1992.*
- ³ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). *Die Invalidenversicherung im gegenwärtigen wirtschaftlichen Umfeld. Soziale Sicherheit – CHSS 1994; (3); 108-113.*
- ⁴ *Wahlster T.* Pflegegutschrift, um die Solidarität zu fördern. *SM-Soziale Medizin 1993; 3: 108-113.*
- ⁵ *Gilliand P.* Muss im Gesundheitswesen gekürzt werden? *SM-Soziale Medizin 1993; 3: 6-10.*
- ⁶ Bundesamt für Verkehr (BAV). *Behinderte im öffentlichen Verkehr, 1995.*